

«Das Zwangszölibat der Mittellosen» – Verehelichungsverbote im 19. Jahrhundert

Carola Lipp

Im Januar 1865 wandten sich die württembergischen Arbeitervereine mit einer Bittschrift an den württembergischen König und verlangten die *Ab-schaffung der polizeilichen Verehelichungsbeschränkungen*, durch die sie *ihr natürliches Recht zur Ehe* beschnitten und die *bürgerliche Gleichstellung des Arbeiterstandes verhindert* sahen. Vom *Zwangszölibat der Mittellosen* sprach der Staatswissenschaftler Karl Braun 1868 und wünschte, *wir in Deutschland hätten diese Einrichtung, die er für ebenso unwirtschaftlich, wie unrechtlich und unmoralisch hielt, niemals kennengelernt*¹. Administrative und polizeiliche Beschränkungen der Ehe waren im 19. Jahrhundert zu einem Disziplinierungsinstrument für besitzlose Unterschichten geworden. Wer damals in Württemberg oder Hohenzollern, Hessen oder Bayern, Hannover oder Mecklenburg heiraten wollte, brauchte dazu eine obrigkeitliche Genehmigung²; und diese wiederum war abhängig, wie es in der württembergischen Amtssprache hieß, *vom Nachweis eines ausreichenden Nahrungsstandes*³. Die Ehemülligen mußten belegen, daß ihre wirtschaftlichen Mittel ausreichten, eine Familie zu gründen.

Württembergisches Bürgerrecht von 1833 erschwert Eheschließung

Restriktionen, mit denen *das zu frühe Heirathen* verhindert werden sollte, hatte es schon im achtzehnten Jahrhundert gegeben; diese waren aber nach der Jahrhundertwende im Zuge einer ersten Liberalisierung des Obrigkeitsstaates aufgehoben worden. Sie waren in vielen Staaten jedoch wieder eingeführt worden, nachdem die Hungerkrise 1816/17 und die wirtschaftliche Entwicklung danach zu einer massenhaften Verarmung geführt hatten. Angesichts des raschen Bevölkerungswachstums konnte die rückständige Wirtschaftsorganisation im agrarischen und gewerblichen Bereich längst nicht mehr die wachsenden Bedürfnisse nach Arbeit und Nahrung befriedigen. Es waren vor allem die Gemeinden, die für die Armenversorgung zuständig waren; und sie bestanden auf Wiedereinführung der Restriktionen, weil sie hofften, dadurch die Armenausgaben verringern zu können. Karl Braun nannte diese Haltung der Gemeinden das *Überbevölkerungs-Angst-Fieber* oder die *Armenhaus-Candidaten-Gespensterfurcht*⁴. Verehelichungsbeschränkungen, wie sie im 1833 verabschiedeten württembergischen Bürgerrecht verankert waren, sollten ein bevölkerungs-

politisches Bollwerk bilden gegen das befürchtete Anwachsen der Massenarmut.

Die Maßnahmen der Gemeindebehörden richteten sich dabei besonders gegen eine damals neu auftretende soziale Gruppe: die der mobilen Lohn- und Fabrikarbeiter, die ihre Heimatgemeinden verlassen hatten, um – im wahrsten Sinne des Wortes – in der Fremde ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Diese der ständischen Gesellschaft entwachsene Gruppe sollte wieder zurückgebunden werden an die traditionale subsistenzorientierte Wirtschaftsweise, in der die Heiratschance von der Übernahme einer Meister- oder Hofstelle abhing. Als ausreichender *Nahrungsstand* galten deshalb nach dem württembergischen Gesetz nur der selbständige Betrieb eines Gewerbes oder einer Landwirtschaft bzw. der Besitz eines gewissen Bar- oder Kapital-Vermögens.

Vermögensverhältnisse und Lebenswandel sind zu überprüfen

Die Gemeinden prüften bei der Erteilung der Heiratsurlaubnis aber nicht nur die ökonomische Situation eines Paares, sondern auch dessen Lebensführung. Genauso wie den Vermögenslosen konnte auch denjenigen das Heiraten verboten werden, die nicht haushälterisch mit ihrem Geld umgingen oder gar einen liederlichen und verschwendungssüchtigen Lebenswandel führten. Mit der Heiratsgesetzgebung wurde zugleich Moralpolitik betrieben. Sie wurde dazu benutzt, gesellschaftlich erwünschtes Verhalten zu erzwingen. Besonders mißtrauisch waren städtische wie ländliche Gemeinderäte deshalb gegenüber der neuen Lebensform der Lohn- und Fabrikarbeiter. Einmal, weil ihnen diese Art des Lebensunterhalts sehr risikoreich erschien, da die Arbeiter jederzeit entlassen und arbeitslos werden konnten; zum andern witterten sie bei dieser Gruppe einen Hang zum Luxus, da diese über mehr Bargeld verfügten als es z. B. bei Dienstboten oder Handwerkerge-sellen der Fall war. Da letztere Gruppe größtenteils noch im Haus der Arbeitgeber wohnte, war sie ohnehin sozial leichter zu überwachen als die unabhängigeren Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen.

Es gehört zu den sozialen Widersprüchen des 19. Jahrhunderts, daß das Bürgertum einerseits die Liberalisierung der feudalen Gesellschaft forderte und zur selben Zeit darauf bedacht war, die Freiheitsrechte der Unterschichten einzuschränken. Der Li-

beralismus war eine Bewegung des Besitz- und Bildungsbürgertums. Aus dessen Perspektive konnte ein verantwortlicher Bürger nur sein, wer auch wirtschaftlich selbständig und vermögend war. Dementsprechend kannte das württembergische Gemeindebürgerrecht der damaligen Zeit drei Klassen von Einwohnern: die aktiven Bürger, die Steuern zahlten und das Wahl- und Bürgerrecht besaßen, die Beisitzer mit eingeschränkten Bürgerrechten und schließlich die Ortsfremden: Eine ganz zentrale Kategorie in einer Gesellschaft, deren Horizont noch weitgehend lokal und korporativ begrenzt war.

Das für die Gemeinden teure Recht auf Armenversorgung war an das Bürger- oder Heimatrecht gebunden, weshalb die meisten Orte bestrebt waren, den Zuzug von Fremden so gering wie möglich zu halten. Das Bürgerrecht in einer Gemeinde erhielt man in der Regel durch Geburt. Wer sich an einem fremden Ort bürgerlich niederlassen wollte, der mußte sich in das dortige Bürger- oder Heimatrecht einkaufen. In einer Stadt wie Esslingen kostete dies um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 1000 bis 1500 Gulden, in einer kleineren Gemeinde immerhin noch 600. Für jedes Kind erhöhte sich die Summe um ein Zehntel. Zugezogene Arbeiter und Arbeiterinnen mit einem Jahreslohn von 180 bis 250 Gulden konnten so nie daran denken, an ihrem Fabrikort sesshaft zu werden; es sei denn, es gelang ihnen einzuheiraten. Genau dies aber sollte mit den 1833 eingeführten und 1852 verschärften Beschränkungen der Ehe kontrolliert und verhindert werden.

Obwohl in Württemberg nur rund 6–8 % der Eheschließungen durch Heiratsverbote unterbunden wurden, erregten die sozialen Auswirkungen doch einiges Bedenken bei den Zeitgenossen. Ein liberaler Beamter vermutete z. B. 1861, daß neben den real *verhinderten Ehen (...)* manche *Heiratslustigen (...)* ihr Gesuch gar nicht erst beim Gemeinderat vorzubringen wagten (...) und deshalb angenommen werden kann, daß in Folge dieses Gesetzes eine größere Anzahl von Ehen nicht geschlossen wurde, welche ohne dieses Gesetz zustande gekommen wären⁵. Bereits zwischen 1833 und 1850 war als Reaktion auf die Maßnahmen die Zahl der Eheschließungen um rund zwei Prozent zurückgegangen⁶; zugleich war das Heiratsalter insgesamt angestiegen. Daß der verlangte Vermögensnachweis vor allem in den Unterschichten einen Zwang zum längeren Ansparen auf die Ehe mit sich brachte, zeigen lokale Mikrostudien. In einem württembergischen Dorf⁷ z. B. lag das Heiratsalter von Dienstbotinnen, Tagelöhner- und Handwerkertöchtern bei 29 Jahren, während Frauen aus der bäuerlichen Oberschicht bereits mit 25 verheiratet waren.

Ähnlich verhielt es sich bei den Männern, für die zudem noch ein gesetzliches Mindestalter von 25 Jahren galt. Tagelöhner und Kleinhandwerker heirateten so in der Mehrzahl erst nach Erreichen ihres 30./31. Lebensjahres, die Oberschicht dagegen sehr viel früher, da vermögendere Bürger einen sogenannten Minderjährigkeitsdispens erhalten konnten.

Ansteigen der außerehelichen Geburten

Eine weitere Auswirkung der obrigkeitlichen Konzessionierung der Ehe war schließlich ein unaufhaltbarer Anstieg der unehelichen Geburten im Königreich Württemberg. Lagen diese in den 1830er Jahren noch bei rund 10 %, so stiegen sie bis Ende der 1850er Jahre auf 18, in manchen Regionen sogar über 30 %. Auch wenn man bedenkt, daß die Entwicklung der Gebürtigkeit genauso wie das Heiratsverhalten immer auch krisenhafte Entwicklungen widerspiegelt, so gibt es doch Auffälligkeiten, die darauf hindeuten, daß diese Entwicklung mit der restriktiven Heiratsgesetzgebung zusammenhängt. In anderen deutschen Ländern nämlich, in denen die Niederlassungs- und Ehefreiheit galt, war die Zahl der außerehelich Geborenen nur halb so groß wie in den Ländern mit Verehelichungsbeschränkungen. In Westpreußen lag die Unehelichenrate 1850 bei 6 %, in Württemberg bei 12,9 % der Geborenen; außerdem wurde in den Ländern ohne Restriktionen sehr viel mehr geheiratet als in Württemberg⁸.

Noch auffälliger war schließlich, daß nach Aufhebung der Ehebeschränkungen 1871 innerhalb von vier Jahren die Unehelichenziffer in Bayern, Württemberg und Hessen rapide sank; in einigen Regionen von 25 % auf 11 %, in Württemberg von 18 auf 8 %, um sich später auf 4 % einzupendeln.

Wie die Unehelichenraten zeigen, erzeugten die Verehelichungsverbote keineswegs den bevölkerungspolitischen Effekt, den sich die Initiatoren gewünscht hatten. Das sexuelle Verhalten der Unterschichten ließ sich nicht eindämmen, sondern wurde nur ins illegitime Abseits gedrängt. Mitunter produzierte das Gesetz geradezu uneheliche Kinder. Ein Beispiel mag dies illustrieren. Als die ledige Dienstmagd Magdalene Schneider aus Kiebingen bei Rottenburg schwanger wurde, reichte sie im Dezember 1858 beim Gemeinderat ihres Dorfes ein Verehelichungsgesuch ein, um den Kindsvater, den ledigen Maurer Wendelin Raidt aus dem benachbarten Bühl, zu heiraten, mit dem sie lange schon verlobt war. Da die Braut kein Vermögen besaß und das Heiratsgut des Bräutigams nur in 100 Gulden Lie-

genschaft und 95 Gulden Bargeld bestand, wurde ihnen die Heiratserlaubnis verweigert. Sechs Monate später brachte Magdalene eine uneheliche Tochter zur Welt und erhielt dafür eine zweitägige Arreststrafe. Die Verlobten versuchten daraufhin ihr Glück im Heimatort des Mannes, wurden aber wieder abgewiesen. Erst nachdem sie bei der vorgesetzten Behörde Widerspruch eingelegt hatten, erhielten sie nach zwei Jahren endlich die Genehmigung zur Heirat. Magdalene Schneider hatte inzwischen das zweite uneheliche Kind geboren.

Statt Ehe Konkubinat

Ähnlich wie dieses Paar reagierten viele der Betroffenen. Sie waren nicht bereit, ihre Verurteilung zur Ehelosigkeit zu akzeptieren, sondern nahmen, wenn sie ins heiratsfähige Alter kamen, sexuelle Beziehungen auf oder lebten im sogenannten Konkubinat. Obwohl nichteheliche sexuelle Beziehungen

als Unzucht mit Arrest- und Geldstrafen geahndet und Konkubinate sogar mit mehreren Monaten Gefängnis bestraft wurden, nahm Mitte des vorigen Jahrhunderts die Zahl der Unzuchtsdelikte und Konkubinate in Württemberg stetig zu. Statistiken der damaligen Zeit zeigen, daß die meisten Ausweisungen aus Gemeinden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die obrigkeitliche Moral standen. Allein in den Jahren 1853 bis 1862 wurde ein Viertel der Ausweisungen wegen einfacher Unzuchtsdelikte ausgesprochen⁹. Noch einmal genausoviel hatten sich eines liederlichen Lebenswandels schuldig gemacht, und rund fünf Prozent waren wegen Konkubinats ausgewiesen worden. Vor allem die größeren Städte waren darauf bedacht, unbemittelte, ledige ortsfremde Frauen, wenn sie schwanger waren, sofort auszuweisen, um dadurch die Sorgspflicht auf die Heimatgemeinde der Frauen zu verlagern.

Wer in außerehelichen Beziehungen lebte, stand dauernd unter der Drohung polizeilicher Strafe oder Ausweisung. Ein Beispiel für die geradezu absurden Folgen der Heiratsgesetzgebung ist der Fall des Steinhauers Jacob Gerber aus Kuppingen, der achtzehn Jahre lang von der Esslinger Polizei verfolgt wurde. Gerber lebte im Konkubinat mit Pauline Maier, mit der er mehrere Kinder hatte, die er laut eigener Aussage *nach Vaterpflicht und Treue versorgte*. Das Heiratsgesuch des Paares war vom Esslinger Gemeinderat abgewiesen worden, da der nicht ortsbürtige Gerber unvermögend war. 1846 bat Gerber den Esslinger Stadtrat *flehentlich*, ihm endlich die Ehe zu erlauben und ihn nicht von seinen drei, wie er schrieb, *verlassenen Waisen zu trennen*.

Seine Bittschrift enthüllt das ganze Ausmaß der Schikanen und polizeilichen Kontrolle, denen dieses Paar ausgesetzt war. *Ein über das andere Mal, schrieb Gerber, wurde ich von dem Polizeiamt abgeholt, wenn ich nur in dem Hause, da die Maier wohnt, in einem abgesonderten Zimmer¹⁰ schlief.*

Über einen ähnlichen Fall berichtet der Jurist Friedrich Thudichum in seinem 1866 erschienenen Buch über *Unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung*¹¹. Zwei Verlobte, denen zwischen 1850 und 1865 mehrfach die Heirat verweigert worden war, wurden jedes Jahr von der Polizei heimgesucht und wegen Unzucht und *skandalösen Zuwandels*, wie der Rechtsbegriff damals lautete, bestraft. Insgesamt belief sich der Preis dieser Beziehung auf 41 Tage Arrest und 20 Gulden Arrestkosten. Zweimal wurde die Frau, die aus einer anderen Gemeinde stammte, von der Polizei zwangsweise in ihren Heimatort zurückgebracht. Und dennoch hielt diese Verlobung, die inzwischen durch fünf Kinder gefestigt war.

Verzeichnis

der

in
seit dem Jahre 1848

1853 - 1862

aus dem

Staddirektionsbezirk Stuttgart

ausgewiesenen Personen.



Stuttgart 1859.

Buchdruckerei von Carl Hauber.

Repression und rigide Kontrolle konnten zwar vorheliche Sexualität nicht unterbinden, doch führten sie zu täglichen Demütigungen und Entwürdigungen. Daß Frauen mehrere uneheliche Kinder hatten, war so typisch für die Geltungszeit der Verehelichungsbeschränkungen. Häufig, aber nicht immer standen dahinter feste Beziehungen. Es gab auch Frauen, die versuchten, mit wechselnden Partnern im Hafen der Ehe zu landen. Die Gefahr, jeweils sitzengelassen zu werden, erhöhte sich dabei mit jedem Kind.

Eine Möglichkeit, den Restriktionen zu entkommen, war die Auswanderung. *Weil ihr das Heurathen hier nicht gestattet werden wolle*, verließ z. B. Antonia Wittel, die Tochter eines Schneiders, ihr Heimatdorf¹². Sie wollte zusammen mit ihrem Bräutigam und dem jüngsten ihrer drei unehelichen Kinder ein neues Leben in Amerika aufbauen. Die Reise bezahlte ihr die Gemeinde, die froh war, eine potentielle Armenhäslerin loszuwerden.

Andere Frauen waren in sehr viel aussichtsloseren Situationen. Maria Scheuing, die Tochter des Waldschützen zu Lorch, wußte 1848 keinen anderen Ausweg, als ihr fünftes uneheliches Kind zu ersticken, wofür sie mit zwölf Jahren Zuchthaus büßte¹³. Allein zwischen 1836 und 1848 wurden in Württemberg 60 Frauen wegen Kindsmord und 92 wegen Verheimlichung der Geburt verurteilt.

Bürgerliche Entrüstung über «liederliche Lumpenmenscher»

Obwohl in dieser Zeit uneheliche Geburten unvermeidlich waren, bedeutete dies nicht, wie die Sozialgeschichte lange vermutete, daß Illegitimität sozial akzeptiert war. Viele in den Gemeindearchiven dokumentierte Konflikte belegen, daß uneheliche Mütter unter der Schande litten, so die Sprache der Quellen, *keinen Vater zum Kind zu haben* oder von ihrer Umwelt als *liederliche Lumpenmenscher* betrachtet zu werden.

Bürgerliche Kreise reagierten auf diese Verhältnisse zum Teil mit Abscheu und moralischer Entrüstung. Vor allem nach der Revolution 1848 erhoben sich immer lauter die Klagen über die *Zunahme der Liederlichkeit, der unehelichen Geburten und den damit gegebenen Zuwachs des sittlich haltlosesten und zugleich unglücklichsten Proletariats, welches ohne den Segen des Heimatgefühls aufwächst, meistens ohne Erziehung, ohne Vermögen, ohne den sittlichen Halt, welche das Bewußtsein verleiht, durch eine ehrbare Geburt einer ehrbaren Familie anzugehören*¹⁴.

In Württemberg entstand in dieser Zeit eine evangelische Reformbewegung, die sogenannte «Innere

Mission», die sich die *Versittlichung des Arbeiterstandes* aufs Panier geschrieben hatte, und deren erste Forderung war, die Verehelichungsbeschränkungen und Unzuchtsstrafen zu verschärfen und alle Formen von Volkslustbarkeiten wie Kirchweihen oder Tanzvergnügen streng zu reglementieren. 1852 kam es in der Tat zu entsprechenden Gesetzesänderungen und Erlassen.

Eine Gegenposition zu dieser strengen protestantisch-pietistischen Moralpolitik vertrat u. a. der demokratische Abgeordnete Moritz Mohl. Seiner Ansicht nach war eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation durch eine liberale Gewerbepolitik und die Freigabe der Heirat und Niederlassung ein sehr viel effektiveres Mittel, uneheliche Geburten zu reduzieren, als dies durch Restriktionen möglich war. *Wo der Erwerb erleichtert ist, so seine Argumentation, wo es somit wenig Arme gibt, [wird] auch die Sittlichkeit von selbst gehoben*¹⁵.

Evariste Luminais (1821 – 1896): «Noch ärmer.»



Beseitigt wurden die Verehelichungsbeschränkungen allerdings erst 1871, nach der Gründung des deutschen Reiches. Interessanterweise stieg in diesem wie auch im folgenden Jahr das durchschnittliche Heiratsalter in allen Orten Württembergs sprunghaft an. Jetzt gingen Brautpaare zum Altar, die mehr als 20 Jahre auf diesen Augenblick gewartet hatten. Sie waren darüber oft 40 oder 50 Jahre alt geworden und Eltern vieler Kinder; dennoch wollten sie auf diesen Akt der Ehrbarmachung nicht verzichten¹⁶.

In kürzester Zeit sanken auch die Unehelichenraten um mehr als die Hälfte, und auch die von Mohl prophezeite Wirkung besserer Löhne und größerer Freizügigkeit stellte sich ein. Die *Naturtriebe* wurden jetzt, um die Worte eines Ministerialgutachtens aus dem Jahre 1864 zu benutzen, *in die gesunde Bahn des Familienlebens*¹⁷ gelenkt. Hatte obrigkeitliche Moralpolitik 40 Jahre lang versucht, Unterschichten vom Heiraten auszuschließen, so verfolgte die bürgerliche Gesellschaft Ende des 19. Jahrhunderts eine neue Strategie: nämlich die der Familialisierung. Staatliche Maßnahmen der Sozialfürsorge waren nun darauf angelegt, das Ideal der bürgerlichen Familie in den Unterschichten zu verbreiten. Versprochen wurde diesen ein ungetrübtes *häusliches Glück*, wie eine der bekanntesten Ehefibeln des 19. Jahrhunderts hieß.

- 1 Karl Braun: Der Zwangs-Zölibat für Mittellose in Deutschland. In: Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Bd. XX., 1867, H. 4, S. 1–80.
- 2 Klaus Jürgen Matz: Pauperismus und Bevölkerung. Stuttgart 1980.
- 3 Carola Lipp: Dörfliche Formen generativer und sozialer Reproduktion. In: Wolfgang Kaschuba / Carola Lipp: Dörfliches Überleben. Tübingen 1982, S. 288–607.
- 4 K. Braun: Der Zwangs-Zölibat für Mittellose . . . (wie Anm. 1), S. 5.
- 5 Zitiert nach K. J. Matz: Pauperismus und Bevölkerung. (Wie Anm. 2), S. 206.
- 6 Ebd. S. 301.
- 7 C. Lipp: Dörfliche Formen . . . (wie Anm. 3), S. 369 ff.
- 8 Antje Kraus: «Antizipierter Ehesegen» im 19. Jahrhundert. In: Vierteljahresschrift für Wirtschaftsgeschichte Jg. 66, 1979, S. 174–215.
- 9 Bei 613 ausgewiesenen Personen von insgesamt 2634 Ausgewiesenen hieß die Begründung «einfache Unzucht», und bei noch einmal 619 Personen erfolgte die Ausweisung wegen zweifelhaftem Lebenswandel, d. h. sie hatten, wie es damals hieß, ein «schlechtes Prädikat»; 98 hatten sich des Konkubinatns schuldig gemacht. Vgl. Carola Lipp: Ledige Mütter, «Huren» und «Lumpenhunde». In: Utz Jeggle et al (Hg.): Tübinger Beiträge zur Volkskultur. Tübingen 1986, S. 70–86, hier S. 84.
- 10 Ebd. S. 83. Siehe auch Stadtratsprotokoll Eßlingen 1846.
- 11 Friedrich Thudichum: Über unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübingen 1866, S. 143.
- 12 Gemeinderatsprotokoll Kiebingen 16. 5. 1850, zit. nach C. Lipp: Dörfliche Formen . . . (wie Anm. 3).
- 13 Beobachter 18. 5. 1848. Zitiert nach: Carola Lipp: «Fleißige Weibslaut» und «liederliche Dirnen». In: C. Lipp (Hg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Moos/Bühl 1986, S. 37.
- 14 Leitartikel zum Thema «Innere Mission» aus «Die Neue Zeit», 16. 4. 1850.
- 15 Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 22. 3. 1853.
- 16 C. Lipp: Dörfliche Formen . . . (wie Anm. 3), S. 288 und 396.
- 17 Gutachten des Innenministeriums vom 15. 1. 1864, Hauptstaatsarchiv Stuttgart.